VERORDNUNG (EWG) Nr. 1466/80 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured" Virginia und „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden ; „light-air-cured"-Maryland- und „fire-cured"-Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 (2), insbesondere auf Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angebracht, Tabake mit den Merkmalen der Tarifstelle 24.01 A ohne Echtheitszeugnis dieser Tarifstelle zuzuweisen, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Überführung in den freien Verkehr zollfrei sind.

Das Echtheitszeugnis muß in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft oder eventuell in einer Amtssprache des Ausfuhrlandes ausgestellt sein. Es ist zweckmäßig, die Gültigkeitsdauer dieses Zeugnisses zu verlängern.

Es ist angebracht, die bis zum 30. Juni 1980 befristeten Bestimmungen für Tabak mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, die im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigt sind, bis zum 31. Dezember 1980 zu verlängern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 der Kommission (3) ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Die vorstehend genannten Tabake sind jedoch ohne Vorlage eines Echtheitszeugnisses der Tarifstelle 24.01 A zuzuweisen, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Überführung in den freien Verkehr aufgrund einer gemeinschaftlichen Bestimmung zollfrei sind."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Das Zeugnis wird nach dem Muster in Anhang I in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft und — falls erforderlich — in einer Amtssprache des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt. Das Format ist etwa 210 × 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

(2) Jedes Zeugnis trägt zur Kennzeichnung eine von der erteilenden Stelle zugeteilte Seriennummer.

(3) Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Tabak zollamtlich behandelt wird, können eine Übersetzung des Zeugnisses verlangen."

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Das Zeugnis oder im Falle von Teilsendungen die Ablichtung gemäß Artikel 7 des Zeugnisses ist den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats binnen 24 Monaten vom Datum der Ausstellung ab zusammen mit der Ware, für die es erteilt wurde, vorzulegen."

4. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Bis zum 31. Dezember 1980 kann das Echtheitszeugnis für die in Artikel 1 genannten Tabake mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, die im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigt sind, durch das Formblatt A, in dem die Echtheit bestätigt ist, ersetzt werden, selbst wenn ihnen keine Zollpräferenzen für Rohtabak gewährt werden."

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 26.

5. Im Anhang II wird in der zweiten Spalte die Bezeichnung der erteilenden Stelle jeweils ergänzt um die Angabe „oder befugte Außenstellen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission